

STATUTEN

DES

POSAUNENCHORES

BUCHHOLTERBERG

-

KURZENBERG

STATUTEN

DES POSAUNENCHORES BUCHHOLTERBERG-KURZENBERG

1. Name

- § 1 Der Verein führt den Namen "Posaunenchor Buchholterberg-Kurzenberg". Er ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Posaunenchor. Der Posaunenchor Buchholterberg-Kurzenberg ist ein Musikverein im Sinne der vom Verband Schweizerischer Posaunenchor vertretenen Grundsätze.

2. Ziel

- § 2 Der Posaunenchor verfolgt das Ziel, die Musik in den Dienst des Wort Gottes zu stellen.
- § 3 Der Posaunenchor will Personen mit musikalischen Fähigkeiten die Gelegenheit bieten, diese im Sinne der Bibel anzuwenden. Nach Matth. 25. 14 - 30 wollen wir unsere Gaben Gott zur Verfügung stellen und nach Psalm 150 mit unseren Instrumenten loben.
- § 4 Der Posaunenchor steht somit für Veranstaltungen, die seinem Ziel entsprechen, zur Verfügung. Er berücksichtigt die Anfragen nach seinem Gutfinden und soweit es Zeit und Kräfte gestatten.

3. Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitglieder

- § 5 Jede Person, die dem Ziel des Posaunenchores zustimmen kann und den musikalischen Anforderungen genügt, kann ab dem 16. Altersjahr Aktivmitglied werden.
- § 6 Zur Beurteilung der musikalischen Fähigkeiten sind der Dirigent, der Vizedirigent und die Jungbläserleiter zuständig.
Sie sind berechtigt, die Fähigkeiten der Neueintretenden zu überprüfen.
- § 7 Auf Antrag des Vorstandes wird an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung das neueintretende Mitglied durch Vereinsbeschluss aufgenommen.
Dieses kommt sogleich in den Genuss sämtlicher Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- § 8 Jedes Aktivmitglied sollte bestrebt sein, seine Fähigkeiten zu fördern.
- § 9 Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft kann sofort erfolgen.
Voraussetzung ist eine schriftlich begründete Austrittserklärung an den Präsidenten.
- § 10 Die Mitgliedschaft kann einem Mitglied auf Antrag des Vorstandes an einer Hauptversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder entzogen werden.
Ausschlussgründe sind andauernde, grobe Verletzungen der Grundsätze.

- 3.2 Ehrenmitglieder
- § 11 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Posaunenchor besonders verdient gemacht haben.
Die Ernennung geschieht auf Antrag des Vorstandes durch das Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.3 Passivmitglieder
- § 12 Passivmitglied kann jede dem Posaunenchor wohlwollend gesinnte Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
Sie bezahlt einen von der Hauptversammlung bestimmten jährlichen Beitrag.
- § 13 Austritt: Bei Verweigerung des Jahresbeitrages.

4. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

- § 14 Mit dem Eintritt in den Verein übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, sich den Statuten, Beschlüssen und Anordnungen des Vereins zu fügen.
- § 15 Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und wählbar, sowie verpflichtet, die Wahl eines Amtes in den Vorstand während mindestens einer Amtsperiode anzunehmen.
- § 16 Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es zu allen Übungen und Anlässen pünktlich erscheint und nur dann abwesend ist, wenn die Gründe des Nichterscheinens so triftig sind, dass sie anerkannt werden müssen.
In diesem Falle hat sich der Bläser so früh als möglich beim Dirigenten abzumelden.
- § 17 Bei der Instrumentierung haben sich die Aktivmitglieder den Anordnungen des Dirigenten oder den Beschlüssen des Vorstandes zu fügen.

5. Organisation

- § 18 Die Aktivmitglieder bilden die Hauptversammlung, zu welcher jeweils zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, eingeladen wird (schriftlich an Anschlagbrett).
Die Hauptversammlung findet pro Jahr einmal vor dem 1. Mai statt.

Erachtet es der Vorstand für nötig, kann sie auch mehrmals einberufen werden.
Sie erledigt folgende Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Verlesen des Protokolles
4. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Entgegennahme des Kassen- sowie des Revisionsberichtes und deren Genehmigung
6. Wahlen des Vorstandes, der Musikkommission, der Revisoren und der Materialverwalter
7. Aufnahme neuer Mitglieder, Austritte
8. Festsetzen der Aktiv- und Passivbeiträge sowie der Instrumentenmiete
9. Verschiedenes

§ 19 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie müssen aber auf Verlangen von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern geheim durchgeführt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Für Statutenänderungen oder anderen Beschlüsse von ausserordentlicher Wichtigkeit ist dagegen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang dagegen endgültig mit dem relativen Mehr entschieden.

§ 20 Die Besorgung der laufenden Geschäfte überträgt die Hauptversammlung dem Vorstand.
Dieser besteht aus:

- | | |
|---------------------|---------------------------------|
| - Präsident | - Vizepräsident |
| - Sekretär | - Kassier |
| - Dirigent | - Vizedirigent |
| - Materialverwalter | - Präsident der Musikkommission |

Ihre Pflichten und Befugnisse sind durch die Amtstitel gegeben. Der Vorstand ist jedoch in seiner Gesamtheit für eine würdige Vertretung nach aussen, für treue Kassenführung mit sorgfältiger Buchführung, für genaue und gut redigierte Protokolle sowie für gute Instandhaltung des Spielmaterials verantwortlich. Die hierfür notwendigen Rechte dürfen ihm nicht eingeschränkt werden.

§ 21 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. An der jährlichen Hauptversammlung wird immer nur eine Hälfte des Vorstandes neu gewählt oder bestätigt. Die Aufteilung erfolgt folgendermassen:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| - Präsident | - Vizepräsident |
| - Dirigent | - Vizedirigent |
| - Kassier | - Sekretär |
| - 1. Revisor | - 1. Revisor |
| - Musikkommission | - Musikkommission |
| - 1. Materialverwalter | - 1. Materialverwalter |
| - Jungbläserchef | |

6. Direktion

§ 23 Die musikalische Leitung des Posaunenchores:

1. Für die musikalische Leitung des Posaunenchores wählt die Hauptversammlung einen Dirigenten. Normalerweise muss dieser Mitglied des Vereins sein.
In Ausnahmefällen kann auch ein Nichtmitglied die musikalische Leitung des Vereins übernehmen. Dieser muss jedoch das Ziel des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Der Dirigent leitet die Übungen und Vorträge des Vereins.
Er soll stets bestrebt sein, alle Bläser musikalisch zu fördern.
In Abwesenheit des Dirigenten hat ihn der Vizedirigent zu vertreten.

3. Der Jungbläserchef:
- ist der Nachwuchsverantwortliche und Nachwuchsförderer des Posaunenchores
 - wirbt neue Jungbläser
 - organisiert, koordiniert und überwacht die Jungbläserausbildung
 - ernennt, in Rücksprache mit dem Vorstand, Jungbläserleiter und fördert dessen Weiterbildung
 - kann selbst als Jungbläserleiter tätig sein
 - organisiert mindestens einmal jährlich ein vereinsinternes Jungbläsertreffen
 - ist Mitglied des Vorstandes.

7. Finanzen

- § 24 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen
 - der Instrumentenmiete
 - den Konzerterlösen (Tombola, Festwirtschaft alkoholfrei)
 - freiwilligen Gaben
 - dem Verkauf von Material.
- § 25 Ausgaben dürfen gemacht werden für:
- Instrumente, Zubehör, Reparaturen, Musikalien
 - Verbandsbeiträge
 - Gratifikationen (Dirigent und Jungbläserleiter)
 - Unterstützung von Kursen, Lagerbeiträge
 - wohltätige Zwecke.
- § 26 Die Höhe der obligatorischen Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Instrumentenmiete wird von der Hauptversammlung bestimmt.

8. Verschiedene Bestimmungen

- § 27 Alle Übungen sollen mit Gebet begonnen und beendet werden.
- § 28 Der Posaunenchor fördert auch die Gemeinschaft der Bläser untereinander. Dies kann durch die Durchführung von Familiennachmittagen, Tagungen, Wochenendtreffen usw. geschehen.
- § 29 Bleibt ein Mitglied mehrmals aus unbekanntem Gründen den regelmässigen Übungen fern, so hat ein Vereinsmitglied die Abhaltungsgründe in Erfahrung zu bringen.
- § 30 Mietinstrumente sowie Musikalien sind beim Materialverwalter zu beziehen und auch bei diesem in tadellosem Zustand abzugeben. Von den Benützern von Mietinstrumenten wird ein Mietgeld verlangt. Die durch Nachlässigkeit und Selbstverschulden entstandenen Schäden an Vereinsgegenständen sind vom Urheber selbst zu vergüten.
- § 31 Eine Änderung der Statuten kann von 2/3 aller Stimmberechtigten, die an der Hauptversammlung anwesend sind, beschlossen werden.
- § 32 Alle Abschnitte dieser Statuten, die sich auf das Ziel des Posaunenchores beziehen, dürfen nie so abgeändert werden, dass ein anderer Sinn entsteht.

- § 33 Die Auflösung des Vereins kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:
- 2/3 aller Aktiv- und Ehrenmitglieder müssen beim Vorstand schriftlich die Auflösung des Vereins verlangen.
 - Dieser ordnet eine Hauptversammlung an.
 - An dieser müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
 - Die Hauptversammlung beschliesst nun, was mit dem Vermögen, den Instrumenten, den Musikalien usw. geschehen soll.
- § 34 Diese Statuten sind in vorliegender Form revidiert und an der Hauptversammlung vom 24. Januar 1996 gutgeheissen worden.
Sie ersetzen diejenigen vom 20. Januar 1988.

Heimenschwand, den 24. Januar 1996

Der Präsident:

Der Sekretär:

Im Namen des Vorstandes: